

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Hessischen Landtags

– *In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2008 (StAnz. S. 1206) –*

Aufgrund des § 4a des Hessischen Abgeordnetengesetzes beschließt der Hessische Landtag folgende Verhaltensregeln:

- I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags und zur Veröffentlichung im Internet Folgendes anzugeben:
 1. Die gegenwärtig neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes unter Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges.
 2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.
 3. a) Entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts einschließlich der Mandate in Gebietskörperschaften;
 - b) entgeltliche oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Verbänden oder ähnlichen Organisationen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene

soweit die Tätigkeiten nicht schon unter § 4b Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes fallen.
- II. 1. Für die Angaben zu I. und nach § 4b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes ist der vom Präsidium herausgegebene Fragebogen zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.
2. Die Angaben zu I. und nach § 4b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes werden im Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht.
- III. Die Abgeordneten dürfen kein Rechtsverhältnis eingehen, aufgrund dessen sie Bezüge erhalten, die sie, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb bekommen, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, dass sie im Landtag die Interessen der oder des Zahlenden vertreten werden.
- IV. Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Landtag darf nicht genutzt werden, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Vorteile zu verschaffen.
- V. In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

- VI. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags gegen diese Verhaltensregeln oder eine Anzeigeverpflichtung nach § 4b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion, der das Mitglied des Landtags angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Ergebnis seiner Ermittlungen teilt die Präsidentin oder der Präsident dem Präsidium mit. Das Präsidium stellt fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Sofern ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt wurde, setzt das Präsidium das Ordnungsgeld nach § 4b Abs. 5 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes fest.

Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist; das Gleiche gilt auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds des Landtags, wenn die Überprüfung ergeben hat, dass ein Verstoß nicht vorliegt.

- VII. Die Verhaltensregeln treten am 5. April 2008 in Kraft.